

**Verordnung der Stadt Pforzheim
über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung von
Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentlichen Vergnügungsstätten
(1.14)**

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	P 0273
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	23.03.2010
	Bekanntmachung:	27.03.2010
	Inkrafttreten:	28.03.2010
Verantwortlicher Fachbereich	Amt für öffentliche Ordnung Tel. 07231/39-2338	

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 23.03.2010 wird gemäß § 18 des Gaststättengesetzes vom 20.11.1998 (BGBl. I, Seite 3.418) in der derzeit gültigen Fassung, den §§ 1 Absatz 5 und 11 Gaststättenverordnung für Baden-Württemberg vom 18.02.1991 (GBl. Seite 195) in der derzeit gültigen Fassung und § 44 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. Seite 581) in der derzeit gültigen Fassung folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Sperrzeiten für Außenbewirtschaftungen

Die Sperrzeit für Außenbewirtschaftungen von Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentlichen Vergnügungsstätten beginnt um 22:00 Uhr, im Innenstadtbereich, im Kerngebiet Brötzingen und in den Industriegebieten um 23:00 Uhr. In der Nacht zum Samstag und Sonntag beginnt die Sperrfrist um 23:00 Uhr, im Innenstadtbereich, im Kerngebiet Brötzingen und in den Industriegebieten um 24:00 Uhr.

§ 2

Definition Innenstadtbereich

Die Innenstadt stellt den Bereich mit folgender Umgrenzung dar: Jahnstraße, Goethestraße (bis Einmündung Zerrenerstraße), Zerrenerstraße (zwischen Goethestraße und Emilienstraße), Emilienstraße (zwischen Zerrenerstraße und Westliche), Westliche (zwischen Emilienstraße und Durlacher Straße) einschließlich Haus Nr. 104, Durlacher Straße (westlich bis Einmündung Grünstraße) einschließlich Haus Nr. 1 und 3, Grünstraße (zwischen Durlacher Straße und Luisenstraße), Luisenstraße (östlich bis Bahnhofplatz), Bahnhofplatz, Lindenstraße (östlich bis Parkstraße), Parkstraße (südlich bis Altstädter Kirchenweg), Altstädter Kirchenweg, Zehnthofstraße, Deimlingstraße (zwischen Waisenhausplatz und Nagold), Nagoldstraße.

§ 3

Ausnahmen für einzelne Betriebe

Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe die Sperrzeit verlängert, befristet und widerruflich verkürzt oder aufgehoben werden. In den Fällen der Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit können jederzeit Auflagen erteilt werden.

§ 4

Ende der Sperrzeit

Die Sperrzeit endet in den vorgenannten Fällen grundsätzlich um 06:00 Uhr.

§ 5

Nicht auf dem Sperrzeitrecht beruhende zeitliche Betriebszeitbeschränkungen

Nicht auf dem Sperrzeitrecht beruhende zeitliche Betriebszeitbeschränkungen bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsvorschrift können nach § 28 Gaststättengesetz als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7

In Kraft treten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung der Stadt Pforzheim über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung von Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentlichen Vergnügungsstätten allgemein und anlässlich der Fußballweltmeisterschaft 2006 vom 24.05.2006 wird aufgehoben.